

HAUPTSATZUNG ¹

=====

der Ortsgemeinde KRÖPPEN

vom 23. November 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kröppen hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der Fassung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 1. März 1974 (GVBl. S. 105) in der Fassung vom 18. November 1995 (GVBl. S. 502) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(2)

Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND in Pirmasens, Bahnhofstraße 19, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung ist spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3)

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4)

Dringliche Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden, abweichend von Absatz 1, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Anwesen Hauptstraße 34 befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5)

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Anwesen Hauptstraße 34. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6)

Sonstige Bekanntgaben erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

(7)

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschuss-Sitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR im Einzelfall. Die Bestimmungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.
2. Stundungen und befristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagungen und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 600 EUR im Einzelfall.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Einvernehmen im Falle des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 3

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates

(1)

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 5.

(2)

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.

(3)

Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2.

(4)

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5)

Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse

(1)

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 €.

(2)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1)

Neben der gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter zu zahlenden Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1)

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung, die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter zusteht. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10 €.

(2)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3)

Für Dienstreisen erhalten die Beigeordneten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Kröppen, 23. November 2001

gez.
Willi Lehmann, Ortsbürgermeister

1 Eingearbeitet sind:

1. Änderungssatzung vom 10. Juli 2002 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kröppen vom 23. November 2001
2. Änderungssatzung vom 22. April 2005 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kröppen vom 23. November 2001
3. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kröppen vom 23. November 2001
4. Änderungssatzung vom 24. November 2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kröppen vom 23. November 2001